

Statuten

Unieun Museum Vaz - Verein Museum Vaz/Obervaz

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Unieun Museum Vaz Verein Museum Vaz/Obervaz" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz.

II. Vereinszweck und Mittel

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Museums Vaz/Obervaz, insbesondere die Beschaffung von Gegenständen, Durchführung von Ausstellungen und Mitwirkung bei der Einrichtung und Betreuung des Museums.

Es können auch anderweitige kulturelle Aktivitäten auf dem Gebiet der Archäologie, der Geschichte, der Kunst, der Denkmalpflege und der Volkskunde in der Gemeinde Vaz/Obervaz sowie der Regionen Plessur und Albula/Alvra unterstützt werden.

Art. 3

Der Verein versucht diese Ziele folgendermassen zu erreichen:

- a) Bildung von Fachgruppen für die Bearbeitung der verschiedenen Aktivitäten gemäss Art. 2
- b) Einreichung von begründeten Anträgen an die Politischen Gemeinden für die Beschaffung von Ausstellungsgegenständen und die Durchführung von Ausstellungen
- c) Betreuung des Museums im Einvernehmen mit der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz
- d) Erwerb von Ausstellungsgut mit vereinseigenen Mitteln
- e) Bemühungen um Erhalt von Leihgegenständen

Art. 4

Die finanziellen Mittel für die Erreichung der Vereinsziele bestehen aus:

- a) ordentlichen Beiträgen der Mitglieder und Gönnern
- b) Zinsen des Vereinsvermögens
- c) Beiträgen von Schenkern, Unterstützern und der Öffentlichen Hand
- d) Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes
- e) Eigenleistungen

III. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus mittels schriftlicher Einladung einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand, unter Anführung des Zwecks der gewünschten Mitgliederversammlung.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmenden. Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Art. 8

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes. Das Protokoll führt der Aktuar. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, wenn nicht durch ein Vereinsmitglied eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmengleichheit zählt bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (unter Vorbehalt von Art. 11) und der Rechnungsrevisoren für eine Dauer von 3 Jahren
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung des Mitaliederbeitrages
- d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten sowie die Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen
- e) Beschlussfassung über Antrage des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Bestimmungen
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz bezeichnet. Der Vorstand bestimmt selbst einen Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern notwendig.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins gegen aussen. Die rechtverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung

Organisation des durch die Vereinsstatuten vorgesehenen Vereinsbetriebes und Wahl der dafür notwendigen Arbeits- und Fachgruppen.

Sofern es der Vereinsbetrieb erfordert, Beizug von Personal für administrative Arbeiten und Museumsführung sowie von Sachverständigen für beratende Funktion.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchhaltung, Belege, Kassenstand und legen der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. MITGLIEDER

Art. 15

Der Verein besteht aus:

- a) den Stammmitgliedern genannt Freunde des Museums
- b) den Gönnermitgliedern genannt Paten des Museums

Art. 16

Stammmitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich an der Unterstützung des Ortsmuseums beteiligen will und den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

Art. 17

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF. 100.00 leistet. Ab CHF 1000.00 Jahresbeitrag werden Gönner auf Wunsch auf der Gönnertafel im Museum aufgenommen.

Art. 18

Die Aufnahme der Stammmitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand. Die Aufnahme der Gönnermitglieder erfolgt mit Zahlung des Beitrages. Jedes neue Vereinsmitglied erhält die Vereinsstatuten und die Vereinspublikationen. Die Vereinsmitgliedschaft (Stamm- und Gönnermitglieder) berechtigt zu freiem Eintritt ins Museum wahrend den offiziellen Öffnungszeiten.

Personen, die sich um die Belange des Museum Vaz in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 19

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung oder das Gesetz nicht besondere Liquidatoren vorschreibt

Das vorhandene Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz für die Erfüllung von Aufgaben gemäss ursprünglichem Vereinszweck zur Verfügung gestellt werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das statutarische Beitragsmass ist ausgeschlossen.

Art. 22

Die Statuten wurden am Tage der Gründerversammlung des Vereins in Kraft gesetzt (28. August 1985)

Am 19. Februar 1990 wurde bei Art. 7 eine Änderung gemäss vorliegender Fassung beschlossen.

Am 6. April 2008 wurde eine weitere Statutenänderung gemäss vorliegender Fassung bei den Artikeln 14 und 18 beschlossen.

Am 26. Januar 2020 wurde der Museumsname in den Statuten angepasst. Ebenfalls wurde die Generalversammlung in Mitgliederversammlung umbenannt. Weitere Änderungen wurden im Art. 1-8, Art. 10, Art. 11, Art. 13-22 vorgenommen.

Die Statuten treten am 27.01.2020 in Kraft

Vaz/Obervaz, den 26. Januar 2020

er Präsident

Der Aktuar